

Satzung

Heimatschützenverein Brenkhausen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Heimatschützenverein Brenkhausen e. V.

und hat seinen Sitz in 37671 Höxter - Brenkhausen, Kreis Höxter.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Heimatbundes in Münster.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) und die Förderung des (Schieß-) Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

Der Heimatschützenverein Brenkhausen e.V. bezweckt die Förderung des traditionellen Brauchtums, der Heimatkunde und Heimatpflege sowie die Förderung des (Schieß-) Sports. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die natürliche und geschichtliche Eigenart des Dorfes und der Westfälischen Heimat zu erhalten und sinnvoll weiter zu entwickeln. Insbesondere gehören hierzu die Pflege der heimatlichen Verbundenheit, des heimatlichen Brauchtums und die Abhaltung und Ausgestaltung von Heimatfesten. Die Förderung des Schießsports wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen. Der Heimatschützenverein ist Träger und Wahrer der Tradition des früheren Schützenvereins mit seinem Schützenbrief von 1573.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten von regelmäßig stattfindenden Schützenfesten.

Ferner wird der Vereinszweck durch die Pflege und Förderung sportlichen Schießens mit Luftgewehr und Flinte sowie die Abhaltung sportlicher und historischer Schießveranstaltungen und der Wahrung sportlicher Interessen seiner Mitglieder verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten ist, und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Namen der im laufenden Geschäftsjahr neu hinzugekommenen Mitglieder werden in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich für den Verein verdient gemacht haben. Sie bleiben von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein seinen Mitgliedern zu erwirken vermag.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die satzungsmäßigen Beiträge zu zahlen.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

Folgende geschäftsführende Mitglieder sind in den Vorstand zu wählen. Die Vertretungsbe-
rechtigung nach § 26 BGB ergibt sich aus § 6a dieser Satzung:

- a) Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) 1. Kassierer
- e) 2. Kassierer
- f) 1. Schießleiter
- g) 2. Schießleiter
- h) Oberst

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für eine zweijährige Amtsdauer. Abweichend von der Wahl des Vorstandes unter a - g erfolgt die Wahl des Oberst in den ungeraden Jahren. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 6a Vertretungsberechtigter Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 7 Beirat

Zur Beratung des Vorstandes kann durch den Vorstand ein Beirat gebildet werden, der aus folgenden Personen besteht:

- dem jeweiligen Schützenkönig
- dem Pfarrer der Gemeinde
- dem jeweiligen Vorsitzenden des Ortschaftsrates.

§ 8 Versammlungen

Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Sie sind durch ortsübliche Bekanntmachung (Tageszeitung) bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine außerordentliche Versammlung einberufen.

Zur Jahreswende findet eine Generalversammlung mit Vereins- und Kassenbericht, sowie einer Entlastung des Vorstandes statt.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und andere weitere Einzelheiten werden in der Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Aus dem Verein scheidet mit Verlust eines Anrechts aus:

1. Mitglieder, die sich freiwillig schriftlich beim Vorstand abmelden mit dem Tag der Abmeldung. Diese sind dann nur noch zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.
2. Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, oder keinen achtbaren Lebenswandel führen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder, die die Satzung gröblich verletzen und sich nicht mehr am Vereinsleben beteiligen oder die Zahlung der Beiträge verweigern.

Der Vorstand hat das Mitglied vorher zu einer Sitzung einzuladen, damit es sich rechtfertigen kann. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Ausschlusses.

§ 11 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine besonders dazu einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Er kann nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind.

Trifft dieses in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens drei und höchstens sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gültig beschließen kann. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird nach Deckung aller Schulden der Geldüberschuß der kath. Kirchengemeinde Brenkhausen für die Pfarrkirche

Brenkhausen überwiesen, mit der Auflage, dieses Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Erstellung:

Vorstehende Satzung wurde am 25. Okt. 1979 aufgestellt,
und in der Generalversammlung am 29. Dez. 1979 beschlossen.

Anhang

Änderungen:

1. Die Satzung wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 07. Jan. 1989 um den § 6 a erweitert, bzw. der § 7 (Streichung des Begriffes: der jeweilige Oberst) geändert.
2. Die Satzung wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 26. April 2002 im § 6 und § 8 (Löschen des Begriffs: 1. Vorsitzender) geändert, sowie auf den Beschluß der Generalversammlung vom 7. Jan. 1995 (Veränderung des Eintrittsalters von 18 auf 16 Jahre) angepasst.
3. Die Satzung wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 04. Jan. 2003 im § 6 (Einfügen der Begriffe: Vorsitzender, und 2. Schießleiter und zweijährige Amtsdauer) geändert.
Diese Änderungen treten zur nächsten Generalversammlung (Jan. 2004) in Kraft.
4. Die Satzung wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 08.01.2011 im § 9 geändert.
5. Änderung des § 6 und 6a durch Beschluss der JHV vom 09.01.2015.
6. Änderung des § 2 und 13 durch Beschluss der JHV vom 09.01.2016.
7. Änderung der §§ 1,2 und 13 durch Beschluss der JHV vom 07.01.2017.